

Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht • mit Aktualisierungsservice

Bearbeitet von
Walter Rahm, Bernd Künkel, Kai Breuer, Hartmut Paetzold, Klaus Schneider, Kurt Stollenwerk

Loseblattwerk mit 74. Aktualisierung 2017. Loseblatt. Rund 5730 S. In 3 Ordnern

ISBN 978 3 504 47063 0

Format (B x L): 14,5 x 20,5 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

B. Kindesunterhalt

I. Grundlagen des Kindesunterhalts

<p>1. Gesetzliche Ausgangslage</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anspruchsgrundlage 1 b) Eltern-Kind-Verhältnis 3 aa) Mutterschaft 4 bb) Vaterschaft 6 cc) Annahme als Kind 7 dd) Unterhaltsberechtigter 8 c) Exkurs: Kindesunterhalt als Schaden aa) Ersatzpflichtiger Schaden 9 bb) Schadenshöhe 10 <p>2. Vertragliche Unterhaltsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anspruchs begründung 31 b) Vertragliche Ausgestaltung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs 34 aa) Konkretisierung des gesetzlichen Anspruchs 35 bb) Grenzen der vertraglichen Regelungsinhalte 37 cc) Zulässiger Anspruchsverzicht 40 c) Unterhaltsvereinbarungen mit Wirkung für und gegen das Kind 42 d) Freistellungsvereinbarungen bezüglich des Kindesunterhalts aa) Freistellungsabrede 45 bb) Erfüllungsübernahme 46 cc) Rechtswirkungen im Innenverhältnis 48 dd) Wirksamkeitskontrolle 50 <p>3. Dauer der Unterhaltspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beginn des Unterhaltsanspruchs 71 	<ul style="list-style-type: none"> b) Ende des Unterhaltsanspruchs 73 <p>4. Arten der Unterhaltsgewährung beim Kindesunterhalt 91</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Naturalunterhalt und Barunterhalt 92 aa) Unterhaltsgewährung in Natur 93 bb) Unterhaltsgewährung in Form einer Geldrente 95 b) Betreuungsunterhalt 98 c) Anteilige Barunterhaltspflicht beider Eltern 102 <p>5. Abgrenzung Kindesunterhalt vom Familienunterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Häusliche Lebensgemeinschaft 121 b) Nach der Trennung 126 <p>6. Unterhaltsbedarf, Sättigungsgrenze und Bagatellunterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abgeleitete Lebensstellung 141 b) Überdurchschnittlich hohes Einkommen 146 aa) Bedarfsbemessung 147 bb) Zuschlag bei den Bedarfsätzen 149 c) Bagatellgrenze 151 <p>7. Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeines 171 b) Bedürftigkeit des Kindes aa) Begriffsbestimmung 174 bb) Bedarf und Bedürftigkeit (1) Bedarf 175 (2) Bedürftigkeit 176 cc) Eigenverantwortung 177 dd) Bedarfsdeckung 181 (1) Einkünfte 182 (2) Vermögen 185
---	---

c) Leistungsfähigkeit der Eltern		aa) Mahnung	
aa) Begriffsbestimmung	188	(1) Anforderungen	310
bb) Stufen der Leistungsfähigkeit	190	(2) Zahlungsweise	315
(1) Angemessener Selbstbehalt	191	(3) Wirkungen der Mahnung	316
(2) Notwendiger Selbstbehalt	192	(4) Vertretung des Minderjährigen	319
(3) Selbstbehaltshöhe	195	bb) Verzugszinsen und Prozesszinsen	324
cc) Selbstbehalt und Bedarfskontrollbetrag	200	cc) Wegfall des Verzugs	329
dd) Anforderungen an die Leistungsfähigkeit	204	11. Verwirkung	351
(1) Einkommen	205	a) Verwirkung nach § 1611 BGB	352
(2) Vermögen	208	aa) Voraussetzungen	353
8. Unterhaltsbestimmung	231	bb) Minderjährigenschutz	359
a) Unterhaltsgewährung in anderer Art	232	cc) Rechtsfolgen	362
b) Bestimmungsrecht der Eltern	233	dd) Sperrwirkung	366
aa) Inhaltliche Anforderungen an die Unterhaltsbestimmung	235	b) Verwirkung nach § 242 BGB	367
bb) Umfassende Interessenabwägung	236	aa) Voraussetzungen	369
cc) Wirkungen der wirksamen Unterhaltsbestimmung	238	bb) Kein Minderjährigenprivileg	377
dd) Unwirksame Unterhaltsbestimmung	241	cc) Titulierte Unterhaltsansprüche	378
ee) Ausübung des Bestimmungsrechts	244	dd) Verwirkung bei Anspruchsübergang	381
ff) Befugnis zur Unterhaltsbestimmung	248	ee) Verwirkung rechtshängiger Unterhaltsansprüche	382
gg) Darlegungs- und Beweislast	252	ff) Rechtsfolgen	383
9. Leistungszeit		12. Prüfungsschema beim Kindesunterhalt	401
a) Fälligkeit des Unterhalts	271	II. Minderjährigenunterhalt	
b) Zahlungsweise	275	1. Bemessung des Bedarfs des minderjährigen Kindes	
10. Unterhalt für die Vergangenheit		a) Allgemeines	501
a) Allgemeines	301	b) Tabellenunterhalt	502
b) Gesetzliche Grundlagen		aa) Aufbau der Düsseldorfer Tabelle	
aa) § 1613 Abs. 1 BGB	303	(1) Einkommensgruppen	504
bb) § 1613 Abs. 2 BGB	307	(2) Altersstufen	506
c) Aufforderung zur Auskunft	308	(3) Getrenntleben der Eltern	510
d) Voraussetzungen des Schuldnerverzugs	309	bb) Ausgleichsfunktionen der Düsseldorfer Tabelle	
		(1) Ab- und Zuschläge	512
		(2) Bedarfskontrollbeträge	513
		(3) Anwendung der Bedarfskontrollbeträge	514

<ul style="list-style-type: none"> (4) Zusammentreffen von Ansprüchen auf Ehegatten- und Kindesunterhalt 516 c) Mindestunterhalt 517 d) Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhalts <ul style="list-style-type: none"> aa) Dynamischer Unterhalt nur für Minderjährige 519 bb) Prozentsätze als Mittel der Dynamisierung 521 cc) Volljährige Kinder 525 dd) Verfahrensrechtliche Behandlung <ul style="list-style-type: none"> (1) Wahlrecht 527 (2) Handhabung der Dynamik 531 (3) Aktuelle Ausgangswerte der festgelegten Prozentsätze 535 2. Bedürftigkeit des minderjährigen Kindes 551 <ul style="list-style-type: none"> a) Anrechenbare Einkünfte 552 aa) Ausbildungsvergütung 553 bb) Einkommen aus Schülerarbeit 556 cc) Freiwillige Zuwendungen eines Dritten 559 dd) Kindergeld 562 <ul style="list-style-type: none"> b) Einsatz des Vermögens <ul style="list-style-type: none"> aa) Vermögensstamm 563 bb) Vermögenserträge 565 c) Leistungen mit Unterhaltersatzfunktion 567 3. Leistungsfähigkeit der Eltern 590 <ul style="list-style-type: none"> a) Gesteigerte Unterhaltspflichtung der Eltern 592 aa) Verstärkter Mitteleinsatz 594 bb) Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz 600 cc) Verstärkte Erwerbsobliegenheiten 601 <ul style="list-style-type: none"> (1) Wahl des Arbeitsplatzes 602 (2) Ausnutzung der Arbeitskraft 606 (3) Arbeitsplatzwechsel 612 (4) Eigene Aus- und Fortbildung 615 (5) Hausmannfälle 617 	<ul style="list-style-type: none"> dd) Einkommensfiktion bei Verletzung der verstärkten Erwerbsobliegenheiten 628 (1) Voraussetzungen der Einkommensfiktion 629 (2) Anforderungen an die Arbeitsplatzsuche 634 (3) Erkrankung des Unterhaltspflichtigen 644 (4) Eingruppierung der fiktiven Einkünfte 646 ee) Darlegungs- und Beweislast 647 <ul style="list-style-type: none"> b) Notwendiger Selbstbehalt bei gesteigerter Unterhaltspflicht <ul style="list-style-type: none"> aa) Struktur des notwendigen Selbstbehalts 648 bb) Höhe des notwendigen Selbstbehalts 653 cc) Modifikationen des notwendigen Selbstbehalts 657 <ul style="list-style-type: none"> (1) Erhöhung des Selbstbehalts 658 (2) Herabsetzung des Selbstbehalts 664 c) Ausnahmen von der gesteigerten Unterhaltspflichtung 670 4. Barunterhaltspflicht beider Elternteile 691 <ul style="list-style-type: none"> a) Abwechselnde Betreuung durch beide Eltern <ul style="list-style-type: none"> aa) Häufige Mitbetreuung 692 bb) Bemessung des Unterhaltsbedarfs <ul style="list-style-type: none"> (1) Von beiden Eltern abgeleiteter Unterhaltsbedarf 694 (2) Unterhaltsbedarf nach dem jeweiligen Elterneinkommen 699 (3) Unterhaltsbedarf nach dem zusammengerechneten Elterneinkommen 700 cc) Berechnung der Haftungsanteile <ul style="list-style-type: none"> (1) Haftungsaufteilung des erhöhten Unterhaltsbedarfs 701 (2) Regelbedarf 704
--	---

(3) Kindergeldausgleich	705	c) Verfahrensrechtliche Auswirkungen	750
(4) Quotenberechnung	706	d) Darlegungs- und Beweislast	754
dd) Verfahrensrechtliche Konsequenzen	711	III. Volljährigenunterhalt	851
ec) Zusammentreffen verschiedener Betreuungsmodele für Geschwisterkinder	713	1. Bemessung des Bedarfs des volljährigen Kindes	
b) Ungleichmäßige Betreuungsanteile der Eltern		a) Allgemeines	852
aa) Schwerpunkt der Betreuung	716	b) Bedarfsbemessung	856
bb) Alleinvertretungsrecht	718	aa) Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs nach pauschalierenden Bedarfssätzen	858
c) Geschwistertrennung	719	bb) Individuelle Bemessung des Bedarfs	863
d) Betreuung durch Dritte		cc) Bedarf von Studenten und volljährigen Kindern mit eigenem Haushalt	864
aa) Fremdbetreuung	721	dd) Bedarfsbestimmung für volljährige Kinder, die im Haushalt eines Elternteils leben	
(1) Verdoppelung des Tabellenunterhalts bei Fremdbetreuung	723	(1) Richtsätze der 4. Altersstufe	866
(2) Anrechnung von Kindeinkommen	724	(2) Leitbild der 4. Altersstufe	869
bb) Betreuungshelfer	725	ec) Sonderbedarf und Mehrbedarf volljähriger Kinder	872
c) Wohnen im eigenen Haushalt		2. Bedürftigkeit volljähriger Kinder	891
aa) Mit Restbetreuung	727	a) Anrechenbare Einkünfte	893
bb) Ohne Restbetreuung	729	aa) Einkommen aus einer Nebentätigkeit	894
f) Barunterhalt neben Betreuungsunterhalt	730	bb) Ausbildungsvergütung	897
aa) Gefährdung des angemessenen Selbstbehalts	731	cc) Einkünfte des Wehrdienst- und Zivildienstleistenden	
bb) Erhebliches wirtschaftliches Ungleichgewicht	734	(1) Wehrdienst	904
(1) Mindestens zweifach höheres Einkommen	735	(2) Zivildienst	907
(2) Ungleichgewichtigkeit unterhalb eines zweifach höheren Einkommens	737	(3) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	910
5. Ersatzhaftung eines Elternteils	742	dd) Ausbildungsbezogene Leistungen	
6. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch	744	(1) Staatliche Ausbildungsförderung	912
7. Ausbildungsunterhalt	746	(2) Private Ausbildungsunterstützung	922
8. Identität des Unterhaltsanspruchs minderjähriger und volljähriger Kinder		(3) Stipendium	924
a) Allgemeines	747	ee) Kindergeld	925
b) Monatsprinzip	748		

b) Einsatz des Vermögens		a) Begriffsbestimmung	1052
aa) Vermögensstamm	928	aa) Altersgrenze	1053
bb) Vermögenserträge	932	bb) Unverheiratete Kinder	1054
3. Leistungsfähigkeit der Eltern	951	cc) Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einem Eltern- teil	1055
a) Unterhaltsverpflichtung der Eltern	952	dd) Allgemeine Schulausbil- dung	1058
b) Bemessung des angemessenen Selbstbehalts	954	(1) Ausbildungsziel	1061
c) Berücksichtigung von Ver- bindlichkeiten		(2) Zeitliche Beanspruchung des Schülers	1066
aa) Schulden	962	(3) Organisationsform der Schule	1067
bb) Vorrangige Unterhalts- ansprüche	963	b) Unterbrechung der all- gemeinen Schulausbildung	1069
4. Ermittlung der Haftungs- anteile der Eltern		c) Ende der Privilegierung	1074
a) Anteilige Haftung der El- tern	981	d) Unterhaltsbemessung bei privilegierten volljährigen Schülern	1079
aa) Teilschuldnerschaft	982	aa) Bedarf	1080
bb) Haftung für den Barunter- halt	983	bb) Bedürftigkeit	1081
b) Einsatzbeträge der Eltern	985	cc) Kindergeld	1083
aa) Einkommensbegriff	986	dd) Leistungsfähigkeit	1084
bb) Ehegattenunterhalt als an- rechenbares Einkommen	987	ee) Anteilige Elternhaftung	1086
cc) Fiktives Elterneinkommen	995	ff) Verwirkung	1090
dd) Berechnung der Einsatz- beträge	1004	e) Zusammentreffen minder- jähriger und privilegierter volljähriger Kinder	1091
c) Berechnung der Haftungs- quoten	1006	6. Ausbildungsunterhalt	
d) Andere leistungsfähige Verwandte i.S.v. § 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB	1013	a) Grundsätze	1096
e) Arten der Unterhalts- gewährung	1014	b) Berufswahl	
aa) Unterhaltsbestimmung	1015	aa) Minderjährige	1099
bb) Wohnen bei einem Eltern- teil	1017	bb) Volljährige	1101
(1) Wohnen im Haushalt des nicht leistungsfähigen El- ternteils	1018	cc) Angemessenheit der Be- rufswahl	1103
(2) Unterhaltspflicht beider Eltern	1021	dd) Berufsbefähigung	1106
f) Darlegungs- und Beweis- last	1025	ee) Arbeitsplatzrisiko	1109
5. Besonderheiten bei privile- gierten volljährigen Schülern	1051	ff) Wirtschaftliche Zumutbar- keit	1110
		c) Ausbildungsobliegenheit des Kindes	1114
		aa) Beginn der Berufsausbil- dung	1115
		bb) Durchführung der Berufs- ausbildung	1118
		d) Ausbildungsverzögerung	1123

e) Ausbildungswechsel	1128	b) Mehrbedarf	1253
f) Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt	1133	aa) Anspruchsvoraussetzungen	1254
aa) Beginn des Unterhalts- anspruchs	1134	bb) Beteiligung an der Finan- zierung des Mehrbedarfs	1257
bb) Ende des Unterhalts- anspruchs	1138	cc) Einzelfälle	
cc) Übergangs- und Wartezei- ten	1140	(1) Gesundheitsbereich	1261
dd) Zeitliche Befristung des Ausbildungsunterhalts	1144	(2) Betreuungskosten	1263
ee) Bummelstudium	1145	(3) Ausbildungsbereich	1267
ff) Promotion und Meister- prüfung		c) Sonderbedarf	1271
(1) Promotion	1149	aa) Notwendige Lebens- bedürfnisse	1272
(2) Meisterprüfung	1151	bb) Unregelmäßiger Bedarf	1274
g) Kontrollrechte der Eltern	1152	cc) Außergewöhnlich hoher Bedarf	1276
h) Finanzierung einer weiteren Ausbildung	1156	dd) Leistungsfähigkeit	1279
aa) Abitur-Lehre-Studium	1160	ee) Beteiligung an der Finan- zierung des Sonderbedarfs	1281
(1) Enger zeitlicher Zusam- menhang	1162	ff) Fälligkeit	1285
(2) Enger fachlicher Zusam- menhang	1165	gg) Verfahrensrechtliche Be- handlung	1286
(3) Fortdauernde Unterhalts- pflicht der Eltern	1168	hh) Einzelfälle	
bb) Lehre-Fachhochschulreife- Fachhochschulstudium	1171	(1) Gesundheitsbereich	1291
cc) Zweitausbildungen	1175	(2) Ausbildungsbereich	1292
i) Bachelor- und Master-Stu- diengang	1179	(3) Besondere Ereignisse	1295
aa) Ausgangssituation	1180	ii) Verfahrenskostenvorschuss	1297
bb) Ausbildungsförderungs- rechtliche Behandlung	1184	(1) Anspruchsberechtigung minderjähriger und volljäh- riger Kinder	1298
cc) Unterhaltsrechtliche Be- handlung	1187	(2) Erfolgsaussicht	1303
dd) Exkurs: Herkömmliche Studiengänge	1195	(3) Verfahrensstandschaft durch einen Elternteil	1306
7. Verfahrensrechtliche Auswir- kungen des Eintritts der Voll- jährigkeit	1198	(4) Zubilligung durch einst- weilige Anordnung	1308
IV. Einzelfragen des Kindes- unterhalts		2. Kindergeld	
1. Laufender Lebensbedarf und Zusatzbedarf		a) Funktion und Rechts- grundlagen	1331
a) Begriffsbestimmung	1251	b) Anspruchsvoraussetzungen nach dem Einkommen- steuergesetz	1334
		aa) Berücksichtigungsfähige Kinder	1335
		bb) Bezugsberechtigung	
		(1) Kindergeldauszahlung	1339
		(2) Obhutsprinzip	1340

cc) Gerichtliche Bestimmung des Bezugsberechtigten		e) Rangverhältnisse und Zeitpunkt der Geltendmachung von Unterhalt	
(1) Antrag auf gerichtliche Bestimmung	1346	aa) Gleicher Anspruchszeitraum	1422
(2) Prüfungsumfang des Familiengerichts	1349	bb) Materielle Rechtslage . . .	1423
dd) Höhe des Kindergelds . . .	1351	cc) Berücksichtigung titulierter Unterhaltsansprüche	1425
ee) Zuständigkeit und Zahlstelle	1353	(1) Laufender und zukünftiger Unterhalt	1426
c) Anrechnung des Kindergelds	1355	(2) Unterhalt für die Vergangenheit	1427
aa) Anzurechnendes Kindergeld		f) Vereinbarungen zur Rangfolge	1430
(1) Umfang der Anrechnung .	1357	g) Anwendungsbereich des § 1609 BGB	1433
(2) Zählkindvorteil	1358	4. Mangelfälle	1461
bb) Anrechnung zur Hälfte . .	1360	a) Begriffsbestimmung	1462
cc) Volle Anrechnung	1366	b) Selbstbehalt und Mangelfall	
d) Anspruch des Kindes auf Kindergeld	1370	aa) Allgemeines	1465
aa) Minderjährige Kinder . . .	1372	bb) Mehrere Selbstbehalte . . .	1467
bb) Volljährige Kinder	1373	(1) Angemessener Selbstbehalt	1469
(1) Höhe des Kindergeldanspruchs	1374	(2) Notwendiger Selbstbehalt .	1470
(2) Anspruch auf Auskehr des Kindergelds	1375	(3) Höhe der Selbstbehalte . .	1471
(3) Versorgung des Volljährigen im Haushalt des kindergeldberechtigten Elternteils . . .	1379	cc) Herabsetzung des Selbstbehalts	1475
(4) Abzweigung des Kindergelds	1380	(1) Anspruch auf Familienunterhalt	1476
3. Rangverhältnisse		(2) Haushaltsersparnisse	1477
a) Allgemeines	1401	(3) Freie Disposition des Unterhaltspflichtigen über seinen Selbstbehalt	1483
b) Rechtsentwicklung	1403	c) Feststellung der Mangelsituation	
c) Gesetzliche Rangordnung		aa) Prüfungsreihenfolge	1484
aa) Grundprinzipien	1406	bb) Bedarfsbeträge	1495
bb) Rangstufen	1407	d) Mangelverteilung unter mehreren Berechtigten	
cc) Rangverhältnisse zwischen mehreren unterhaltsberechtigten Kindern		aa) Kürzung des Unterhalts bei gleichrangig Berechtigten .	1497
(1) Erste Rangstufe	1410	bb) Kürzung und Wegfall des Unterhalts bei nachrangig Berechtigten	1499
(2) Vierte Rangstufe	1413	cc) Zusammentreffen von minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern . .	1501
(3) Nachträgliche Veränderungen	1415		
(4) Bedeutung des Vorrangs .	1416		
d) Unterhaltsbedarf und Rangfolge	1417		

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> dd) Berücksichtigung titulierter Ansprüche 1504 5. Kindesunterhalt und Verbraucherinsolvenz <ul style="list-style-type: none"> a) Obliegenheit zur Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens 1531 b) Unterhaltsbemessung . . . 1536 c) Pfändungs- und insolvenzfreie Einkommensteile <ul style="list-style-type: none"> aa) Pfändungsgrenze für Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung . . 1539 bb) Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen 1541 <ul style="list-style-type: none"> (1) Bevorrechtigte Unterhaltsansprüche 1542 (2) Dem Unterhaltspflichtigen zu belassender Sockelbetrag 1546 cc) Pfändungsgrenze für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit 1548 d) Verfahrensrechtliche Auswirkungen 1550 aa) Unterhaltsrückstände . . . 1551 bb) Laufender Unterhalt <ul style="list-style-type: none"> (1) Rechtsfolgen der Insolvenzeröffnung für laufende Unterhaltsverfahren 1554 (2) Zulässiges neues Verfahren betreffend künftige Unterhaltsansprüche 1556 (3) Feststellung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit 1557 (4) Vollstreckung aus einem früheren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss . . 1560 e) Abänderungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> aa) Insolvenzeröffnung als Abänderungsgrund 1561 bb) Obliegenheit zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens als Abänderungsgrund . . . 1565 f) Kein Insolvenzverfahren trotz Überschuldung 1567 | <ul style="list-style-type: none"> 6. Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetzessystematik 1568 b) Mangelnde Leistungsfähigkeit der Eltern <ul style="list-style-type: none"> aa) Leistungseinschränkung . . 1570 bb) Unterhaltsbedarf 1573 cc) Ersatzhaftung 1575 c) Erschwerte Rechtsverfolgung <ul style="list-style-type: none"> aa) Voraussetzungen 1580 <ul style="list-style-type: none"> (1) Im Inland ausgeschlossene oder erschwerte Rechtsverfolgung 1581 (2) Unbekannter Aufenthaltsort 1582 (3) Sperrwirkung der noch nicht feststehenden Vaterschaft . 1583 bb) Anspruchsübergang 1585 <ul style="list-style-type: none"> d) Auskunftsanspruch 1587 e) Haftung der Großeltern . . 1588 aa) Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> (1) Leistungsunfähigkeit beider Eltern 1589 (2) Unterhaltsbedarf des Enkels 1591 (3) Anrechenbare Einkünfte des Enkels 1592 bb) Haftungsumfang <ul style="list-style-type: none"> (1) Erhöhte Selbstbehalte . . . 1595 (2) Haftung aller Großeltern als Teilschuldner 1599 f) Forderungsübergang auf nicht unterhaltspflichtige Dritte 1602 g) Exkurs: Scheinvaterregress <ul style="list-style-type: none"> aa) Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft 1603 bb) Feststellung der wahren Vaterschaft 1604 cc) Umfang des Forderungsübergangs 1606 h) Rechtsfolgen des Forderungsübergangs 1608 |
|--|--|

<ul style="list-style-type: none"> 7. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch <ul style="list-style-type: none"> a) Dogmatische Begründung . 1611 b) Ausgleichsanspruch aa) Anspruchsvoraussetzungen 1612 bb) Ersatzanspruch für die Vergangenheit 1615 	<ul style="list-style-type: none"> cc) Umfang des Ausgleichsanspruchs 1616 dd) Verjährung und Aufrechnung 1618 c) Ausgleichsanspruch und Unterhaltsanspruch 1620 d) Ausgleich von Kindergeld . 1624 e) Anwendungsfälle 1627
--	--

Literatur:

Graba, Die Abänderung von Unterhaltstiteln nach dem FamFG, FPR 2010, 159; *Hammer*, Die Gestaltung von Elternvereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht, FamRB 2006, 275; *Herrmann*, Muster und Erläuterungen Antragsformular Unterhalt volljähriges Kind, FuR 2010, 20; *Liceni-Kierstein*, Beweislast und Beweislastumkehr in Unterhaltsverfahren, FPR 2010, 140; *Liceni-Kierstein*, Bachelor- und Masterstudium – Einheitlicher Ausbildungsgang oder Doppelstudium?, FamRZ 2011, 526; *Melchers*, Voller Kindesunterhalt auch bei gedecktem Wohnbedarf?, FamRB 2009, 348; *Spangenberg*, Die erweiterte Mangelperspektive, FPR 2010, 145; *Viefhues*, Kindesunterhalt und Wechselmodell, FPR 2006, 287; *Weiberg/Wolff*, Studiengebühren und ihre Berücksichtigung im Unterhaltsrecht, ZFE 2010, 454; *Woblgemuth*, Der Wohnvorteil beim Kindesunterhalt, FuR 2010, 16.

I. Grundlagen des Kindesunterhalts**1. Gesetzliche Ausgangslage****a) Anspruchsgrundlage**

Verwandte in gerader (auf- oder absteigender) **Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren** (§§ 1601, 1589 Satz 1 BGB). Diese gegenseitige Unterhaltsverpflichtung voneinander abstammender Personen (Großeltern, Eltern, Kind, Enkel usw.) besteht unabhängig vom Grad, d.h. der Nähe der Verwandtschaft (§ 1589 Satz 3 BGB). Die wichtigste Form des Verwandtenunterhalts ist der Kindesunterhalt. Anspruchsberechtigt sind danach vor allem Kinder, die in gerader Linie mit dem Unterhaltspflichtigen verwandt sind. In der Praxis geht es dabei in erster Linie um **Ansprüche von minderjährigen und volljährigen Kindern** gegen ihre Eltern. Nach § 1601 BGB müssen gegebenenfalls aber auch Großeltern und Urgroßeltern Unterhalt für ihre Enkel und Urenkel leisten. Hohe Kosten für die Pflege und Unterbringung von Älteren haben auf der anderen Seite dazu geführt, dass häufig auch über die Unterhaltsansprüche von Eltern gegen ihre Kinder gestritten wird.

Angehörige, die nicht zu den Verwandten in gerader Linie gehören, sind nicht zum Unterhalt verpflichtet. Zwischen Verwandten in der **Seitenlinie** (§ 1589 Satz 2 BGB), insbesondere zwischen Geschwistern, besteht daher keine gesetzliche Unterhaltspflicht. Somit haben auch Geschwister-Kinder keine Unterhaltsansprüche gegen Tanten oder Onkel.

b) Eltern-Kind-Verhältnis

- 3 Grundvoraussetzung des Unterhaltsanspruchs eines Kindes nach § 1601 BGB ist ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis. Dieses bestimmt sich für die Eltern nach den Vorschriften über die Abstammung in den §§ 1591 ff. BGB. Gerade die Fortschritte und Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin haben es erforderlich gemacht, gesetzliche Regelungen zu treffen, wem ein Kind statusrechtlich zuzuordnen ist.

aa) Mutterschaft

- 4 **Mutter** eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Durch diese Formulierung hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, dass die rechtliche und genetische Mutterschaft auseinanderfallen kann. Das ist z.B. der Fall, wenn die Mutter trotz des in Deutschland bestehenden Verbots einer Ei- oder Embryonenspende eine fremde befruchtete Eizelle ausgetragen hat.¹
- 5 Die Mutterschaft ergibt sich unmittelbar aus der Vorschrift des § 1591 BGB. Einer förmlichen Anerkennung oder statusrechtlichen Feststellung bedarf es nicht. Die gesetzliche Zuordnung gilt unterhaltsrechtlich auch für die Verwandten der gemäß § 1591 BGB als Mutter geltenden Frau, also für deren Eltern oder für ihre weiteren Kinder.²

bb) Vaterschaft

- 6 **Vater** eines Kindes ist der Mann, der bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird (§ 1592 BGB). Zur Vaterschaft im Rechtsinn führt auch ein bewusst falsches Vaterschaftsanerkennnis, selbst wenn die leibliche Zeugung objektiv unmöglich war.³ Anerkennung wie gerichtliche Feststellung wirken für und gegen alle.⁴

cc) Annahme als Kind

- 7 Ferner wird durch die **Minderjährigenadoption** ein gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und den/dem Annehmenden selbst sowie deren/dessen Verwandten begründet (§§ 1754 ff. BGB). Durch die Annahme als Kind erlischt sein Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern und anderen bisherigen Verwandten (§ 1755 BGB). Nach vollzogener Adoption wird das Kind seinerseits gegenüber seinen Adoptiveltern gemäß

1 Vgl. *Brudermüller* in Palandt, 70. Aufl., Einf v § 1591 BGB Rz. 20 ff.

2 Vgl. *Brudermüller* in Palandt, 70. Aufl., § 1591 BGB Rz. 4.

3 Vgl. OLG Koblenz v. 12.12.2006 – 11 UF 203/06, FamRZ 2007, 2098.

4 Vgl. *Brudermüller* in Palandt, 70. Aufl., Einf v § 1591 BGB Rz. 8.

neue Ausbildung muss nicht auf demselben Niveau erfolgen, sondern kann auch auf einer höheren Qualifikationsstufe durchgeführt werden.¹

Liegen die dargestellten Voraussetzungen für eine Zweitausbildung aus persönlichen Gründen oder die besonderen Fälle der gestuften Ausbildungsgänge nicht vor, wird die Unterhaltspflicht der Eltern nicht allein dadurch begründet, dass das Kind aufgrund seiner Neigungen und Fähigkeiten von vornherein **zwei Berufsausbildungen plant** (z.B. ein erstes Musikstudium und ein anschließendes Jurastudium).² Ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt für die zweite Ausbildung kann nur dann bejaht werden, wenn die **Fortsetzung der Ausbildung mit den Eltern abgestimmt** worden ist. Eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem volljährigen Kind besteht auch dann nicht mehr, wenn das Kind nach dem Abschluss eines Studiums eine Zusatzausbildung aufnimmt, die ähnlich dem Ausbildungsabschnitt der Promotion lediglich zur Verbesserung der beruflichen Perspektive beitragen soll. 1178

i) Bachelor- und Master-Studiengang

Besonderheiten gelten im Zusammenhang mit Studiengängen, die mit dem Bachelor- bzw. Master-Abschluss enden. In Rechtsprechung und Literatur bestehen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob die unterhaltspflichtigen Eltern ihrem Kind nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs auch für den **darauf aufbauenden Master-Studiengang** Ausbildungsunterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB schulden, wenn dieser Ablauf mit den Eltern nicht abgestimmt worden ist. 1179

aa) Ausgangssituation

Die Einführung gestufter Bachelor-Master-Studiengänge und -abschlüsse ist eine Folge der sog. Bologna-Erklärung. Der Begriff „**Bologna-Prozess**“ bezeichnet ein politisches Vorhaben zur Schaffung eines einheitlichen Hochschulraums mit einer europaweiten Vergleichbarkeit der Hochschulausbildungen und -abschlüsse. Er beruht auf einer 1999 von 29 europäischen Bildungsministern im italienischen Bologna unterzeichneten, völkerrechtlich nicht bindenden Erklärung. Dieser Absprache sind nachträglich die Bildungsministerien von zahlreichen weiteren europäischen Staaten beigetreten. Eines der bekanntesten Resultate des „Bologna-Prozesses“ ist die Definition eines Systems von drei aufeinander aufbauenden Zyklen in der Hochschulbildung, 1180

1 Vgl. *Büttner/Niepmann/Schwamb*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, Rz. 376.

2 Vgl. *Scholz* in Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2 Rz. 85.

durch die der Hochschulabsolvent nach den entsprechenden Studienleistungen als Abschluss seines Studiums den akademischen Grad des **Bachelors**, **Masters** oder **Doktors** erlangen kann.

- 1181 Durch den „Bologna-Prozess“ angestoßen, war es in Deutschland hochschulpolitisch erwünscht, die inländischen Hochschulabschlüsse, die auf das traditionelle deutsche Hochschuldiplom oder den Magister-Universitätsabschluss zielten, durch Einführung von neuen Bachelor- und darauf aufbauenden Master-Studiengängen dem internationalen Standard anzupassen.¹ Bei dem (grundständigen) **Bachelor** handelt es sich um einen **berufsqualifizierenden Abschluss**. Dass er berufsqualifizierend ist, ergibt sich bereits aus § 19 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG). Die Regelstudienzeit für ein entsprechendes Vollzeitstudium beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HGR). Für den **weiteren berufsqualifizierenden** Hochschulgrad eines **Masters** beträgt sie mindestens ein, höchstens zwei Jahre (§ 19 Abs. 3 Satz 2 HRG). Bei konsekutiven – d.h. zeitlich aufeinander folgenden – Studiengängen, die zu Bachelor- und Master-Graden führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre (§ 19 Abs. 4 HRG).
- 1182 **Studienziel** im Bachelor-Studiengang ist regelmäßig die Heranführung an den Master-Studiengang sowie ein erster Berufsabschluss, der grundsätzlich einen Berufseinstieg ermöglicht. Der *forschungsorientierte* Master-Studiengang baut nach seiner Konzeption auf dem eher *praxisorientierten* Bachelor-Studiengang auf und vertieft die dort erworbenen Kenntnisse (wissenschaftlich) weiter.² Der Ausbildungsgang Bachelor-Master zusammen führt zu einer Qualifikation, die mit dem Abschluss eines herkömmlichen grundständigen Diplomstudiengangs – auch vom zeitlichen Umfang her – vergleichbar ist.³
- 1183 Differenziert wird zwischen sog. konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen. Ein **konsekutiver Master-Studiengang** baut auf einem Bachelor-Studiengang auf, dem er zeitlich nachfolgt. Er kann den vorangegangenen Bachelor-Studiengang fachlich vertiefen. Er kann aber auch den Bachelor-Studiengang fächerübergreifend verbreitern. Die Entscheidung darüber, welche Bachelor-Master-Studiengangskombinationen unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll sind, obliegt den Hochschulen.⁴ **Weiterbildende Master-Studiengänge** setzen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Master-Studiengangs sollen gerade die zwischenzeitlichen beruflichen Er-

1 Vgl. OVG Hamburg v. 18.12.2006 – 4 Bs 284/06, FamRZ 2007, 1920.

2 Vgl. VGH München v. 11.10.2010 – 12 CE 10.2217, juris.

3 Vgl. *Ramsauer/Stallbaum/Sternal*, BAFöG, 4. Aufl., § 7 Rz. 18.

4 Vgl. *Ramsauer/Stallbaum/Sternal*, BAFöG, 4. Aufl., § 7 Rz. 19.

fahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Weiterbildende Master-Studiengänge führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie konsekutive Master-Studiengänge.

bb) Ausbildungsförderungsrechtliche Behandlung

Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, im Rahmen der staatlichen Ausbildungsförderung speziell die Kombination von Bachelor- und Master-Studiengang besonders zu fördern.¹ Dieses gesetzgeberische Ziel wurde durch die **Sonderregelung des § 7 Abs. 1a BAföG** sichergestellt, die durch das 19. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-ÄndG) vom 25.6.1998 (BGBl. I, 1088) neu eingefügt worden ist. Hierdurch ist der Grundanspruch auf Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 1 BAföG – der nach der bis dahin geltenden Rechtslage durch den erzielten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs bereits verbraucht gewesen wäre – erweitert und auf die neuen Master-Studiengänge i.S.d. § 19 HRG (sowie auf postgraduale Diplomstudiengänge i.S.v. § 18 HRG Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG) erstreckt worden.²

Damit handelt es sich bei dem Bachelor-Studiengang und dem darauf aufbauenden Master-Studiengang nach der Systematik des § 7 BAföG nicht um gesonderte Ausbildungsabschnitte (Doppelstudium), sondern **ausbildungsförderungsrechtlich** um einen **einheitlichen Ausbildungsgang**.³

Nach der Sonderregelung des § 7 Abs. 1a BAföG setzt der **erweiterte Grundanspruch** voraus, dass der Master-Studiengang auf einem (im In- oder Ausland erworbenen) Bachelor-Studiengang aufbaut und der Student einen solchen Studiengang tatsächlich abgeschlossen hat. Eine strenge Fachidentität oder ein fachlicher Zusammenhang zwischen den Studiengängen muss – im Interesse einer **Stärkung der Interdisziplinarität** – nicht bestehen.⁴ Ebenso wenig ist für den Förderungsanspruch nach § 7 Abs. 1a BAföG erforderlich, dass der Master-Studiengang *unmittelbar* nach dem Abschluss des Bachelor-Studiengangs aufgenommen wird. Der Studierende hat die Möglichkeit, zunächst berufstätig sein und erst später mit dem Master-Studiengang zu beginnen.⁵ Nach einer zwi-

1 Vgl. OVG NRW v. 23.3.2010 – 2 A 2452/08, juris; OVG Hamburg v. 18.12.2006 – 4 BS 284/06, FamRZ 2007, 1920.

2 Vgl. BVerwG v. 17.10.2006 – 5 B 78.06, juris; *Ramsauer/Stallbaum/Sternal*, BAföG, 4. Aufl., § 7 Rz. 18.

3 Vgl. OVG Lüneburg v. 3.9.2007 – 4 ME 594/07, FamRZ 2008, 930; v. 21.6.2006 – 12 ME 129/06, FamRZ 2006, 1486.

4 Vgl. *Ramsauer/Stallbaum/Sternal*, BAföG, 4. Aufl., § 7 Rz. 19.

5 Vgl. *Ramsauer/Stallbaum/Sternal*, BAföG, 4. Aufl., § 7 Rz. 19.

schenzeitlichen Erwerbstätigkeit von drei Jahren kann **elterunabhängige Förderung** gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG beansprucht werden.¹

cc) Unterhaltsrechtliche Behandlung

- 1187 Es stellt sich die Frage, ob der förderungsfreundliche Ansatz des § 7 Abs. 1a BAföG auch unterhaltsrechtlich zum Tragen kommt, so dass der auf dem praxisorientierten Bachelor-Studiengang aufbauende wissenschaftlich vertiefende Master-Studiengang als Teil eines einheitlichen Ausbildungsgangs zu werten ist, der von dem Ausbildungsanspruch gemäß § 1610 Abs. 2 BGB umfasst ist, oder ob es sich hierbei um zwei verschiedene Ausbildungen handelt, mit der Folge dass der Master-Studiengang von den Eltern nicht mehr zu finanzieren wäre.
- 1188 In der **Literatur** wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass der erste universitäre Bachelor-Abschluss einen angemessenen Studienabschluss darstelle und einen Berufseinstieg ermögliche. Der Master-Abschluss ist danach eine von den Eltern nicht mehr geschuldete **Zusatzqualifikation**.² Nach **anderer Auffassung** handelt es sich um einen **einheitlichen Ausbildungsgang**, so dass das Studium und damit der Anspruch des Kindes auf Ausbildungsunterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB erst mit der Master-Prüfung enden.³
- 1189 Es besteht zwar keine Übereinstimmung in den Voraussetzungen der staatlichen Ausbildungsförderung und der privatrechtlichen Unterhaltspflicht. Die Vorschriften und Richtlinien der staatlichen Ausbildungsförderung greifen auch nicht in die privatrechtliche Unterhaltspflicht ein.⁴ Insbesondere müssen Eltern ihrem Kind eine weitere Ausbildung nicht schon deshalb finanzieren, weil das Kind hierfür eine staatliche Ausbildungsförderung erhält.⁵ Es erscheint jedoch sachgerecht, die Frage, inwieweit hier unterhaltsrechtlich von einem einheitlichen Ausbildungsgang ausgegangen werden kann, unter Heranziehung der zu § 7 Abs. 1a BAföG entwickelten Grundsätze auszulegen, so wie dies vom BGH bei der Bestimmung des Begriffs der „allgemeinen Schulausbildung“ in § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 Satz 1 BAföG praktiziert worden ist.⁶ (S. hierzu auch Rz. 1059.)

1 Vgl. *Ramsauer/Stallbaum/Sternal*, BAföG, 4. Aufl., § 7 Rz. 19.

2 So *Strobal*, FPR 2008, 333.

3 So OLG Celle v. 2.2.2010 – 15 WF 17/10, FamRZ 2010, 370 = FamRB 2010, 231; *Scholz* in Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2 Rz. 68; *Woblgemuth* in Eschenbruch/Klinkhammer, Der Unterhaltsprozess, 3.2, Rz. 463; *Götz*, FF 2010, 371.

4 Vgl. BGH v. 29.6.1977 – IV ZR 48/76, FamRZ 1977, 629; *Brudermüller* in Palandt, 70. Aufl., § 1610 BGB Rz. 22.

5 Vgl. BGH v. 29.6.1977 – IV ZR 48/76, FamRZ 1977, 629.

6 Vgl. z.B. BGH v. 9.1.2002 – XII ZR 34/00, FamRZ 2002, 815.

Von diesem Ansatz ausgehend kann der **konsekutive Master-Studiengang**, 1190 der auf einem speziellen Bachelor-Studiengang aufbaut, auch **unterhaltsrechtlich** grundsätzlich als **ein einheitlicher (einziger) Ausbildungsgang** zu werten sein.¹ Der Anspruch des Kindes auf Ausbildungsunterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB endet dann nicht schon mit dem berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss. Vielmehr müssen Eltern ihrem volljährigen Kind auch den Master-Abschluss finanzieren, soweit das für sie wirtschaftlich zumutbar ist. Wegen des aus § 1610 Abs. 2 BGB abzuleitenden Merkmals der Einheitlichkeit des Ausbildungsgangs ist der Anspruch jedoch an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in engem Zusammenhang stehen. War der Studienablauf nicht mit den Eltern abgesprochen, ist danach in Anlehnung an die Fälle Abitur-Lehre-Studium zu fordern, dass zwischen dem Bachelor- und dem Master-Studiengang ein **enger zeitlicher Zusammenhang** besteht und sich die Fortsetzung des Studiums nach dem erfolgreichen Bachelor-Abschluss als eine **fachliche Ergänzung und Weiterführung oder Vertiefung** erweist.²

Der notwendige **sachliche Zusammenhang** ist gegeben, wenn es sich um 1191 denselben Studiengang oder zumindest um verwandte gleichwertige Studienfächer handelt. Es muss im Regelfall auch ausreichen, wenn die Hochschule in ihrer Studienordnung für den Magister-Studiengang bestimmte Studiengangskombinationen unter fachlichen Gesichtspunkten für sinnvoll hält und den Bachelor-Abschluss in einem verwandten Fach als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang anerkennt.

Der **zeitliche Zusammenhang** setzt voraus, dass das Master-Studium nach 1192 dem erfolgreichen Bachelor-Abschluss zum nächstmöglichen Termin aufgenommen wird. Übt das Kind dagegen nach bestandener Bachelor-Prüfung eine berufliche Tätigkeit aus, obwohl es mit dem Master-Studium beginnen könnte, so hebt dies den zeitlichen Zusammenhang und damit die Einheitlichkeit des Ausbildungsgangs auf. Damit endet im Regelfall die Unterhaltspflicht der Eltern. Nimmt das Kind später das Studium im Master-Studiengang wieder auf, kommt ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht.³

1 Vgl. OLG Brandenburg v. 18.1.2011 – 10 UF 161/20, JAmt 2011, 112; hierzu ausführlich *Liceni-Kierstein*, Bachelor- und Masterstudium – einheitlicher Ausbildungsgang oder Doppelstudium?, FamRZ 2011, 526.

2 So z.B. auch *Woblgemuth* in Eschenbruch/Klinkhammer, Der Unterhaltsprozess, 3.2, Rz. 463.

3 Vgl. *Scholz* in Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2 Rz. 68.

- 1193 Die Einheitlichkeit des Ausbildungsgangs hängt dagegen nicht davon ab, dass der Master-Abschluss bereits von Anfang an geplant war. Es reicht aus, dass der **Entschluss**, den Master-Studiengang zu durchlaufen, sukzessive, also während des Bachelor-Studiums oder auch erst **nach dem Bachelor-Abschluss** gefasst wird.
- 1194 Einem Anspruch des Kindes nach § 1610 Abs. 2 BGB auf Finanzierung des **weiterbildenden Master-Studiengangs** dürfte von vornherein entgegenstehen, dass er qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzt und dadurch der notwendige zeitliche Zusammenhang mit der vorangegangenen Ausbildung nicht gewahrt werden kann. Etwas anderes könnte hier nur gelten, wenn der entsprechende Ablauf **mit den Eltern abgestimmt** wurde. Im Übrigen kann es für das Kind in diesem Zusammenhang unterhaltsrechtlich zumutbar und geboten sein, durch die entsprechende Dauer seiner zwischenzeitlichen Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen für eine bedarfsdeckend anzurechnende **elternunabhängige Ausbildungsförderung** gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG herbeizuführen.

dd) Exkurs: Herkömmliche Studiengänge

- 1195 Der Master-Abschluss entspricht von seiner Wertigkeit her den herkömmlichen **Diplom- oder Magisterabschlüssen**, bei Juristen und Lehrern dem **ersten Staatsexamen**, bei Medizinern der **zweiten ärztlichen Prüfung**.¹
- 1196 Der „Bologna-Prozess“ hat u.a. eine umfassende **Reform des Lehramtsstudiums** ausgelöst. In den meisten Bundesländern werden die Lehramtsstudiengänge auf das gestufte konsekutive Bachelor-Master-Modell umgestellt. In einigen Bundesländern ersetzt der Master-Abschluss sogar das erste Staatsexamen. Nimmt das Kind vor diesem Hintergrund das Lehramtsstudium mit dem Ziel des universitären Master-Abschlusses bzw. des ersten Staatsexamens auf, scheidet von vornherein die Annahme eines Erst- und Zweitstudiums bzw. einer Zusatzqualifikation aus, vielmehr liegt unterhaltsrechtlich **ein einziges Lehramtsstudium** vor. Der Master-Studiengang wird auch durch den in das Lehramtsstudium integrierten Zwischenerwerb eines (berufsqualifizierenden) Bachelor-Grads begrifflich nicht zu einem Doppelstudium oder einer weiteren Ausbildung. Auch wenn der Bachelor-Abschluss für sich genommen bereits eine erste Berufsbefähigung (z.B. als sog. Lernassistent) vermittelt, besteht der auf den Beruf des Lehrers gerichtete Ausbildungsunterhaltsanspruch nach § 1610 Abs. 2 BGB grundsätzlich bis zum geplanten Regelabschluss, also dem universitären Master-Abschluss bzw. dem ersten Staatsexamen, fort.

¹ Vgl. *Scholz* in Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2 Rz. 85.

Denn der erfolgreiche Abschluss eines lehramtsbezogenen Master-Studiums ist Voraussetzung für eine Bewerbung für den Vorbereitungsdienst und eine anschließende Aufnahme in den Schuldienst.

Im Bereich der **Rechtswissenschaften** ist es teilweise möglich, nach einem dreijährigen Studium den Baccalaureus Juris (**bac. jur.**) und nach einem weiteren Jahr den Magister Juris (**Mag. jur.**), meist **LL. M.** genannt, zu erwerben. Der Weg zu den klassischen juristischen Berufen wie Rechtsanwalt oder Richter wird dadurch jedoch nicht eröffnet. Die Regelstudienzeit für den herkömmlichen juristischen Studiengang, der heute mit einer „Ersten juristischen Prüfung“ abgeschlossen wird, beträgt gewöhnlich viereinhalb bis fünf Jahre. Die Eltern sind daher grundsätzlich verpflichtet, dem Kind ein solches rechtswissenschaftliches Studium zu ermöglichen.¹ Entsprechendes gilt für das **Medizinstudium**. 1197

7. Verfahrensrechtliche Auswirkungen des Eintritts der Volljährigkeit

Nach § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB kann ein Elternteil bei Anhängigkeit der Scheidungssache die Unterhaltsansprüche des (minderjährigen) Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Es handelt sich um einen Fall der **gesetzlichen Verfahrensstandschaft**. Diese Regelung gilt für die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Scheidungsverbands geltend zu machen sind.² Endet in einem solchen Fall die Verfahrensbefugnis des vertretungsberechtigten Elternteils, weil das Kind das **18. Lebensjahr vollendet** hat, wird der bereits bestehenden (verfahrensstandschaftlichen) Beteiligung des Kindes am Rechtsstreit dadurch Rechnung getragen, dass das volljährig gewordene Kind selbst in den Rechtsstreit eintritt und ihm nunmehr die verfahrensrechtliche Disposition zusteht, ob es das Verfahren fortführt. Es findet ein **automatischer Beteiligtenwechsel** statt, der keiner Zustimmung des Gegners bedarf.³ Hiervon wird auch der rückständige Kindesunterhalt aus der Zeit der Minderjährigkeit erfasst.⁴ Der Kindesunter- 1198

1 Vgl. *Scholz* in Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2 Rz. 85.

2 Vgl. BGH v. 30.1.1985 – IVb ZR 70/83, FamRZ 1985, 471; v. 23.2.1983 – IVb ZR 359/81, FamRZ 1983, 474.

3 Vgl. BGH v. 30.1.1985 – IVb ZR 70/83, FamRZ 1985, 471; v. 23.2.1983 – IVb ZR 359/81, FamRZ 1983, 474.

4 Vgl. OLG München v. 28.8.1995 – 12 WF 1002/95, FamRZ 1996, 422; *Diederichsen* in Palandt, 70. Aufl., § 1629 BGB Rz. 37.